

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Grundschule am Rain"
Nach der Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, führt er den Namen mit dem Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 88316 Isny im Allgäu.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07.)

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Förderverein bezweckt, das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Eltern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule zu erhalten und zu fördern, die Schüler in sozialer Hinsicht zu betreuen, zur Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse beizutragen und die Schule in ihrem unterrichtlichen und erzieherischen Bestreben sowie in ihrer kulturellen Arbeit zu unterstützen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, dieser darf jedoch das Vereinsvermögen nur für gemeinnützige Zwecke der Schule und für die soziale Betreuung der Schüler verwenden.
- (4) Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden, die den Vereinszwecken dienen will. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod,
 - b) Freiwilligen Austritt,
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste,
 - d) Ausschluss
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann nach einmaliger Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages stillschweigend aus dem Verein gestrichen werden. Die Streichung von der Mitgliederliste muss dem Mitglied nicht mitgeteilt werden.
- (4) Durch Beschluss der Vorstandschaft kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Interesse des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

§ 5 Höhe und Verwendung der Beiträge

(Zusatz beim nichtrechtsfähigen Verein: Haftung der Mitglieder)

- (1) Der jährliche Mindestbeitrag beträgt 15,00 € jährlich.
Die Höhe des Beitrages wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt, ohne dass dadurch eine Satzungsänderung erforderlich ist. Jedem Mitglied bleibt es überlassen, einen seiner wirtschaftlichen Lage entsprechenden höheren Beitrag zu leisten.
- (2) Die Beiträge und sonstigen Einnahmen sollen in erster Linie verwendet werden für:
 - a) Die Anschaffung solcher Gegenstände, für die die Schule keine oder ungenügend Haushaltsmittel zu Verfügung hat;
 - b) Die Herausgabe eines Informationsblattes, das das Mitteilungsblatt dieses Vereins ist;
 - c) Die Durchführung von Schulfesten und sonstigen schulischen Veranstaltungen;
 - d) Zuschüsse an bedürftige Schüler zu Klassenfahrten und Aufhalten in Jugendherbergen und/oder Schullandheimen.
- (3) Über die zweckmäßige Verwendung der Einnahmen im Rahmen dieser Richtlinien entscheidet die Vorstandschaft.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) Die Vorstandschaft
 - b) Die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Vereinsämter sind Ehrenämter

§ 7 Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus Vorstand, bestehend aus dem 1. und 2. Vorsitzendem sowie dem Schriftführer, dem Kassenwart und zwei Beisitzern.
- (2) Die beiden Vorsitzenden vertreten den Förderverein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.
- (3) Die Vorstandschaft ist nur im Rahmen der vorhandenen Geldmittel befugt, Ausgaben zu tätigen. Bei einer Mittelverwendung, die im Einzelfall 1.000,00 € übersteigt, ist ein Beschluß mit 2/3 Mehrheit der Vorstandschaft erforderlich. Im Übrigen werden Beschlüsse der Vorstandschaft mehrheitlich gefaßt. Die Vorstandschaft ist nur beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsschaftsmitglieder anwesend sind.
Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden; zu deren Wirksamkeit ist einstimmige Beschlußfassung erforderlich.
- (4) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Nach Ablauf des Geschäftsjahres bleibt die bisherige Vorstandschaft bis zur Wahl der neuen Vorstandschaft im Amt. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann die Vorstandschaft ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- (5) Zu den Vorstandssitzungen werden der Schulleiter und mindestens ein vom Lehrerkollegium gewählter Vertreter eingeladen. Soweit sie nicht der Vorstandschaft angehören, haben sie nur eine beratende Stimme.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Schulhalbjahr des Geschäftsjahres statt.
- (2) In der Mitgliederversammlung sind folgende Tagesordnungspunkte zu erledigen:
 - (a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
 - (b) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassenwarts,
 - (c) Rücktritt der alten Vorstandschaft (nach vorheriger Wahl eines Versammlungsleiters),
 - (d) Wahl der neuen Vorstandschaft

- (e) Wahl von zwei Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr,
 - (f) Beschlußfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - (g) Beschlußfassung über evtl. Satzungsänderungen.
- (3) Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt.
Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies mindestens $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder oder drei Mitglieder der Vorstandschaft für erforderlich halten.
Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte mindestens 6 Tage vorher.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 7 Vereinsmitglieder anwesend sind. Die regulären Beschlüsse der Mitgliederversammlung können mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden.
Eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit ist erforderlich für Satzungsänderungen.
Die Beschlußfassungen erfolgen offen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Beschlußfassung geheim.

§ 9 Niederschriften

Die Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, bei der mindestens $\frac{1}{3}$ aller Vereinsmitglieder anwesend sind, mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die Satzung ist errichtet am 15. 06.1987 mit Ergänzung vom 10.08.1987 und in der Mitgliederversammlung vom 19.10.1993 in den §§ 1 Abs 1 (Name) und 8 Abs.3 (Einladung zur Mitgliedsversammlung) und Änderung vom 24.06.2004, § 8 I (Mitgliederversammlung) und vom 22.09.2020 § 8 (Mitgliederversammlung), Änderung am 20.07.2021 §1 II (Postleitzahl), § 5 I (Beitrag), §7 III (Betrag Mittelverwendung), § 4 IV (Streichung Mitgliedschaft).

Isny im Allgäu, 16.05.2022